



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 35. Copey-Schreibens von Herrn Hertzogen Ernst zu Braunsch.
Lüneb. Durchl an die Stadt Hildesheim abgelassen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Wir machen Uns auch keinen Zweifel / es werden ihnen solche Unse-
 re wohl-gemeinte Vermahnungen zu Herzen gehen / und sie es ihres Theils
 an jinner leidlichen Mitteln nicht haften / noch ermangeln lassen / sinde-
 mahl sie in dem jetzigem Schreiben sich dahin erklären / daß sie liebers nichts
 sehen / noch wünschen möchten / als daß diesen Sachen den nächsten auff träg-
 liche Wege und Mittel abgeholfen / und sie Ew. Ebdn Ungnade benommen
 und übrigen möchten.

Wann es dann nun an deme wäre / daß sie zu solcher Hinlegung die-
 ser Irthaten / mit Ernst und in solcher massen / wie es Ew. Ebdn. an
 Dero Landts- Fürstl. Authorität und Reputation unverletzlich schi-
 cken und anlassen wolten; So lassen wir uns bedüncken / es würde Ew. Ebdn-
 und E. Ehrw. Thumb-Capitul viel rühmlicher seyn / darin sich in Gnaden
 zu bequemen / dann die Partheyen selbst in langwierige mühseltige Rechts-
 fertigung und verbitterlicher Zwenhelligkeit fortfahren / oder auch den Bür-
 gern / so dießfalls ihre Unschuld hoch anziehen / mit Subsidual oder ordinari
 Executions- Mitteln zusehen zu lassen: Und weil Wir wissen / wie Ewer
 Ebdn. zur Mildtigkeit geneigt / haben Wir dieß Unser ringfügiges Bedencken
 Derselben zu eröffnen / so viel weniger unterlassen wollen / freundlich bitten-
 de / es im besten zu vermercken / und das freundliches Vertrauen zu Uns
 zu behalten / daß Wir nicht allein in dieser Sachen alles zu Ew. Ebdn. Au-
 thorität und Reputation dienlich gerne in verantwortlicher Massen / Nach-
 babelich fortsetzen / sondern auch sonst Ew. Ebdn. behagliche Dienste zu be-
 zeigen Uns jederzeit wollen angelegen seyn lassen / welche Wir dem Schutz
 des Allerhöchsten zu gewünschter Wohlfahrt getrewlich befehlen. Datum
 Zell am 1. Tag Maji Anno 1598.

H. VI
28

Num. 35.

**Copen- Schreibens von Herrn Herzogen Ernsten
 zu Braunsch. Lüneb. Durchl. an die Stadt
 Hildesheim abgelassen.**

Ernst 2c.

Siehe besondere 2c. Wir haben uns ewern Bericht auff Unser jüngst
 Erinnerungs- Schreiben nach der Länge vorbringen lassen / und ewer
 dabey angehefftetes Suchen vernommen.

Obs nun wohl an deme / daß diese Sachen zwischen euch
 und dem Regen- Barth am Kayserl. Cammer- Bericht in obent-
 schiedenen Processen zur Rechtfertigung und Litis Pendency gerathen /
 Diweil jedoch dieselbe in consequentiam ewren Landts- Für-
 sten nunmehr mit berühren / und Seine Ebdn. es dafür achten / daß
 dieselbe weniger nicht den Executions- Process wider euch zugebrauchen /
 und fortzusetzen befugt / als derselb von euch gegen Sr. Ebdn. oder je Eines
 Würdigen Thumb-Capituls Angehörige vorgenommen / und fast cyfferig
 außgeübet seyn soll: So sehen uns die Sachen nochmahls also an / daß ih-
 nen

nen dergestalt in die Länge nicht zu rahten seyn / sondern vielmehr die Verbit-
terung und Ungnade wachsen und zunehmen wolle.

Was nun für Unheil einem Bürger (die gleichwohl auch ratificando an-
hängen / und darumb nicht allerdings separiret werden können) hierauf /
wann Wir gleich eweren Suchen nach / mit der Subsidiar - Execution nicht
verfahren / entstehen könnte / das schwebt euch bereits für Augen / und wird
es besorglich die geraume Zeit / so zu der Rechtlichen Erörterung gehört / den
guten Leuthen viel zu schwer machen.

Wie Wir nun solches ungerne sehen / sondern vielmehr auß nachbahy-
licher Zuneigung euch und eweren Bürgern alle gedeyliche Wohlfahrt gönnen;
Also haben Wir euch hiemit nochmahls wohl - meinentlich wollen erinnern /
es nicht allerdings auff dieselbe Rechtfertigung zu verschieben / sondern viel-
mehr dahin zu gedencen / daß die Entscheidung und Zusammensetzung mit
ewerem Gnädigsten Landts - Fürsten in andere Wege geschehen
möge.

Wie Wir dann dafür achten / daß der Principal Punct ohne sondern ewerer
angezogenen Privilegien - Verletzung hinweg durch gütliche Behandlung
könnte in seinen vorigen Stand gesetzt / und der Herz Chur - Fürst damit ge-
wonnen werden / die daher entsprungene Poenal - Sachen zu bequemer
Vergleichung kommen zulassen / und haben Wir zu Fortsetzung der auff Uns
geerbter nachbarlicher Correspondenz Sr. Ebon. darumb mit Fleiß ersucht /
inmassen auß zugelegter Abschrift zusehen.

Da es nun möchte den Weg erreichen / solte Uns zumahl lieb und ge-
fällig seyn / so aber nicht / wollen Wir Uns dannoch auff des einen und an-
deren Theils weiter ansuchen / nach Befindung desselben unverweiglich bezej-
gen. Datum Zell am 1sten. Maji Anno 1598.

Ernst 2c.

Num. 36.

Extract auß Henrici Bunting Braunschweigischer
Chronic, zu Magdeburg Anno 1596. getrü-
cket / part. 1. fol. 127. pag. 2. lin finali &
fol. 128. pag. 1. sub init.

Bischoff Johann von Hildesheim hatte sich mittler Weile so viel
bemühet / daß er achthundert wohl - gerüstete Pferde zusammen ge-
bracht / richtet aber nichts sonderliches damit auß / allein daß Er
das Städtlein Seesen mit dem Sturm erobert / dasselbige plün-
dert / anstecket und außbrandte / aber nichts sonderliches damit ge-
wonnen / dann die Braunschweigischen zornige Löwen waren so grümmig /
daß ihnen niemand widerstehen könnte / und der elende Bischoff ihnen nicht
unter Augen kommen dörfte.

Wie er war erwehlet worden / und die Regierung erstlich
angenommen / hat Er noch bey dem Bischoffthumb gefunden
die